

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber auftraggebenden Unternehmen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, der Lieferer stimmt ihrer Geltung in schriftlicher Form zu. Soweit die nachfolgenden Verkaufs-AGB keine anderen Regelungen vorsehen, finden die auf das jeweilige Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB Anwendung.

(2) In diesen Verkaufs-AGB meint der Begriff

- Lieferer = Verkäufer = MediaConcept GmbH & Co. KG
- Auftraggeber = Käufer = Vertragspartner der MediaConcept GmbH & Co. KG.

§ 2 Angebot und Vertragsgegenstand

(1) Auftragsgegenstand sind die im Angebot des Lieferers oder im Pflichtenheft beschriebenen Aufgaben in Gestalt der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers; Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn diese in der vorstehenden Form ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Die in diesen vereinbarten Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistung abschließend fest. Sämtliche vereinbarten Maße unterliegen einer Toleranz von +/- 3mm.

(2) Die Vereinbarung verbindlicher oder unverbindlicher Ausführungsfristen und Liefertermine bedarf der Schriftform. Der Lieferer hat auch bei vereinbarten Fristen und Terminen Liefer- und Leistungsverzögerung nicht zu vertreten, wenn sie durch höhere Gewalt oder von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung oder Ausführung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrung etc., auch wenn diese bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten, begründet sind. In einem solchen Fall ist der Lieferer dazu berechtigt, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessener Dispositionszeit hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erfüllten Verpflichtungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Behinderung von länger als drei Monaten berechtigt dies den Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Leistungsteils. Soweit sich die Lieferzeit verlängert oder der Lieferer von seinen Verpflichtungen frei wird, kann sich hierauf nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

§ 3 Preis und Vergütung

(1) Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Parteien vereinbaren, dass eine Abrechnung nach Aufwand mit Festlegung der Kostenobergrenze erfolgt. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist der Vergütung zuzurechnen.

(2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als 30 Tage liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung/Leistung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Soweit nicht anders vereinbart trägt der Lieferer die Kosten der Versendung ab dem Ort des Unternehmenssitzes des Lieferers sowie der Versicherung der Lieferung und Leistung.

(4) Kosten für Paletten und Container können dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden, werden aber nach unbeschädigter Rückgabe rückerstattet.

§ 4 Zahlungen

(1) Der Lieferer kann nach Lieferung den vereinbarten Preis, bei Teillieferung den anteiligen Preis in Rechnung stellen.

(2) Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Lieferers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(3) Bei einem fehlenden Zahlungsplan sind die Rechnungen des Lieferers 30 Tage nach Rechnungsstellung und Zugang zur Zahlung fällig; auch hier kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärungen des Lieferers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(4) Zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind.

(5) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn die Leistung oder Lieferung offensichtlich mangelhaft ist bzw. dem Auftraggeber offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zusteht; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Nachbesserung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Leistung steht.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Platten, Farben, Formen, Werkzeugausrüstungen oder Mustern sowie an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Lieferer kann die ihm hierfür entstandenen Kosten gegen Kostennachweis in Rechnung stellen. Diese Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferung/Leistungen übertragen hat.

(2) Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werke, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Knowhow ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck mitgeliefert.

§ 6 Gefahrübergang / Lieferung / Erfüllung

(1) Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferers. Wird auf Verlangen des Auftraggebers der Liefergegenstand/Leistungsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder der Liefergegenstand/Leistungsgegenstand zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Erfüllungsort, wenn nichts anderes schriftlich angeboten bzw. schriftlich vereinbart worden ist

(2) Liefertermin oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.

(3) Bei Vorliegen von durch den Lieferer zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Auftraggeber zu setzenden Nachfrist auf 3 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferer beginnt. Wenn Teillieferung vereinbart sind, stellt jede Lieferung einen getrennten Vertrag dar, so dass eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist jeweils nur für die betroffenen Teillieferung gilt.

(4) Wird der Versand der Lieferung/Leistung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder - wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war - nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Lieferer pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises des Liefergegenstandes/Leistungsgegenstands, höchstens jedoch 5% berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Dem Lieferer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) Minder- oder Mengengenabweichungen bis zu 10% einer bestellten Menge gelten als ordnungsgemäße Erfüllung; Mehrmengen sind anteilig hinzuzurechnen, Mindermengen sind anteilig vom Preis abzuziehen.

§ 7 Haftung

- (1) Erklärung des Lieferers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen etc.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrücklich schriftliche Erklärungen des Lieferers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- (2) Der Lieferer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Lieferer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf einer zumindest leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den nach der Art des Auftragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt; diese Begrenzung gilt auch für die Haftung des Lieferers in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (3) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand/Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 2 und Abs. 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Lieferung/Leistung und Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendung. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich nach den Abs. 5 und 6.
- (5) Der Lieferer haftet bei Verzögerung der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seinerseits oder eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferers in Fällen grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den nach Art des Auftragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im übrigen wird die Haftung des Lieferers für den Schadensersatz neben und/oder statt der Lieferung/Leistung auf, 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 5% des Teils des Auftragswerts begrenzt, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer vom Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, haftet der Lieferer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seinerseits oder eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den nach Art des Auftragsgegenstandes vorhersehbar, vertragstypisch, unmittelbar Durchschnittsschaden begrenzt, soweit keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im übrigen beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 8 Gewährleistungsfrist

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, die einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Absatz (1) gelten auch sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Lieferer bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatz (1) Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Absatz (1) und Absatz (2) gelten mit folgender Maßgabe:
- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen und/oder Leistungen übernommen hat. Hat der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten an Stelle der in Absatz (1) genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. § 634a Abs. 3 BGB.
 - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen - soweit vereinbart - mit der Abnahme, ansonsten mit der Übergabe.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Der Lieferer haftet nicht für Fehler an den Lieferungen und Leistungen, die auf Grund einer Zeichnung, eines Entwurfs, einer Spezifikation oder auf Grund von Materialien entstehen, die vom Auftraggeber gestellt oder geliefert wurden; er haftet auch nicht für Mängel an den Lieferungen und Leistungen, die den Mustern entsprechen, die der Auftraggeber hergestellt oder genehmigt hat.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer der Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Für Fehler an und aus dem Strichcode haftet der Lieferer nur, wenn ihm diese vom Auftraggeber vor Verpackung und Versand der entsprechende Artikel mit Strichcode an die Zwischenhändler, Großhändler sowie Endverbraucher mitgeteilt worden ist.
- (4) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes/Leistungsgegenstandes dem Lieferer schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Lieferer ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Vielmehr kann der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten verlangen, dass ihm fehlerhafte Ware für eine Nachbesserung ausgehändigt wird.